

Netzanschluss

## Anschluss an die Verteilanlage der Energie Belp AG

### Netzanschluss und Netzkosten

#### 1. Grundsätzliches

Gemäss Art. 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2013 erhebt die Energie Belp für die Erstellung von Netzanschlussleitungen sogenannte Anschlussbeiträge. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

Unterhaltungspflicht und Haftung bestimmen sich aufgrund der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) oder der Grenzstelle Eigentum Kabelschutz. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen (Art. 3.2.4 AGB Elektrizitätsversorgung).

Die Energie Belp erstellt für eine Liegenschaft und für einen zusammenhängenden Bau in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschluss- oder Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäudeteil gehen zu Lasten des Kunden (Art. 3.2.5 AGB Elektrizitätsversorgung).

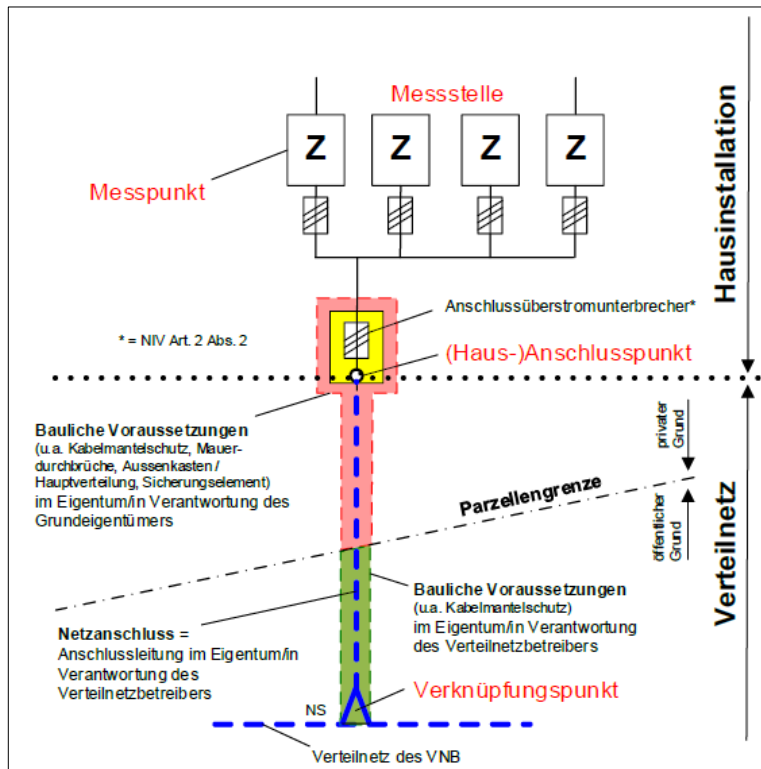
Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. (Art. 3.2.8 AGB Elektrizitätsversorgung).

---

#### 2. Netzanschlussstelle und Netzgrenzstelle (Abgabestelle)

##### 2.1 Definitionen gemäss StromVG und VSE-Dokumenten

- Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Verteilnetz erfolgt.
- Die Netzgrenzstelle entspricht der Abgabestelle.
- Beim Niederspannungs-Netzanschluss (0.4 kV) liegt diese an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussicherung im Hausanschlusskasten)
- Beim Hochspannungs-Netzanschluss (16 kV) wird die Abgabestelle jeweils vertraglich geregelt.

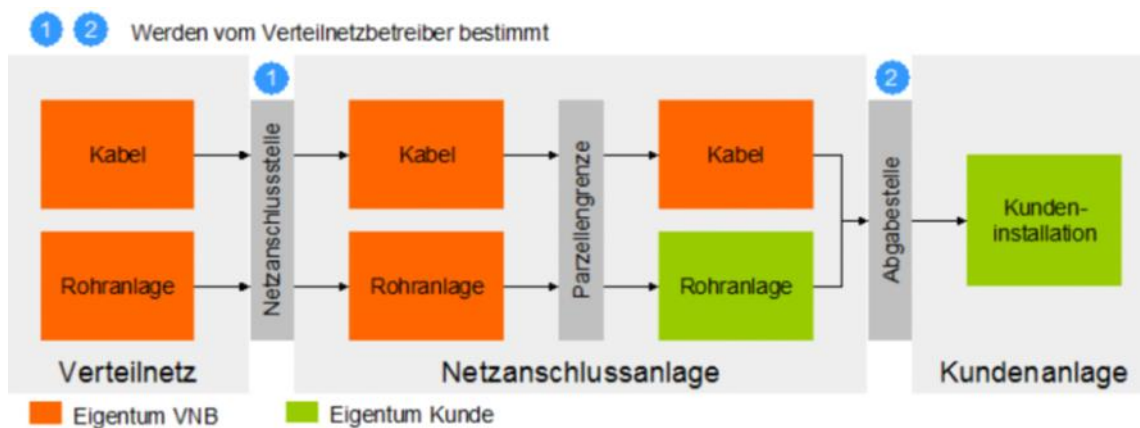


## 2.2 Eigentumsverhältnisse und Kostentragung innerhalb der Bauzone

Auf der Parzelle des Kunden gehen folgende Tiefbauarbeiten der unterirdischen Netzanschlussleitung zu seinen Lasten:

- Erstellung des Tiefbaus (Grabarbeiten),
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzes,
- Maurerarbeiten mit Kabelschutzrohrentwässerung und Abdichtungen der Hauseinführung
- Die Kosten für den Kabeltiefbau sind nicht Bestandteil des Anschlussbeitrages.

Innerhalb der Bauzone übernimmt der Kunde die oben aufgelisteten Arbeiten bis zur Netzanschluss-Stelle, jedoch maximal bis zu seiner Parzellengrenze.



- Die Eigentumsgränze für das Netzanschlusskabel ist die Netzgrenzstelle/Abgabestelle,
- Das Netzanschlusskabel ist im Eigentum der Energie Belp (Verteilnetzbetreiber VNB),
- Die Kabelschutzanlage ab Netzanschlussstelle bis zur Parzellengrenze ist im Eigentum der Energie Belp,
- Die Kabelschutzanlage auf der privaten Parzelle ist im Eigentum des Kunden.



### 3. Anschlussbeitrag

Die Energie Belp legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen, den vom Kunden zu zahlenden Anschlussbeitrag verursachergerecht fest. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus dem Netzananschlussbeitrag (für die Erstellung des Netzan Anschlusses) und dem Netzkostenbeitrag (für die Beanspruchung des Verteilnetzes).

Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung wird in einem Netzananschlussvertrag festgelegt. (Art. 3.2.1 AGB Elektrizitätsversorgung).

Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Bei Verminderung oder Auflösung eines Anschlusses besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung von früher geleisteten Beiträgen (Art. 3.2.1 AGB Elektrizitätsversorgung).

#### 3.1. Netzananschlussbeitrag

Der Netzananschlussbeitrag ist ein Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzan Anschlusses und allfällige Netzanpassungen, welcher von den Endverbrauchern und Erzeugern zu entrichten ist. Er beinhaltet die Projektierung und Administration inkl. Dokumentation sowie den Aufwand für Netzbauarbeiten inkl. Material. Der Netzananschlussbeitrag wird anhand des notwendigen Querschnittes des Netzananschlusskabels (Hausanschlusskabel) sowie nach der Nennstromstärke in Ampère (A) des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung) erhoben (innerhalb Bauzone: fixer Betrag; ausserhalb Bauzone: effektive Kosten gemäss Offerte).

Bei Netzananschlüssen grösser 250 A wird der Netzananschlussbeitrag individuell berechnet und festgelegt.

#### 3.2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes (Einkauf in Verteilnetz inkl. Transformatoren, Verteilkabinen, Leitungen, etc.). Er wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes – ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzan Anschlusses ein Netzausbau getätigt werden muss oder nicht – erhoben.

Der Netzkostenbeitrag, welcher einen Teil der Grob- und Feinerschliessung abdeckt, richtet sich nach der Bezugsleistung in Kilowatt (kW), bzw. nach der Nennstromstärke in Ampère (A) des Anschlussüberstromunterbrechers (Hausanschlussssicherung im Hausanschlusskasten HAK).

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag zu entrichten.

Belp, 01.01.2023